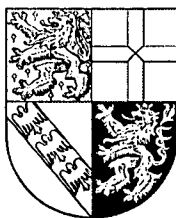


Amtsgericht St. Wendel

4 C 526/15 (55)

St. Wendel, 08.09.2015



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,
Beethovenstraße 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 66606 St. Wendel

Beklagter

hat das Amtsgericht St. Wendel
durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
am 08.09.2015

b e s c h l o s s e n :

I. Es wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wirksam zustande gekommen ist:

- 1). Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerseite einen Betrag in Höhe von 900,00 €. Mit vollständiger und fristgerechter Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
- 2). Die Beklagtenseite trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3). Die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten zu je [REDACTED] Die erste Rate ist bis spätestens 01.09.2015 fällig. Jede weitere Rate ist am selben Tag des Folgemonats fällig.

Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Eingang auf dem nachstehenden Bankkonto:

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN: DE60 7008 0000 0598 4105 02 (Kto.: 598410502)

BIC: DRESDEFF700 (BLZ: 70080000)

Bank: Commerzbank München (vormals Dresdner Bank)

Verwendungszweck: [REDACTED]

Auf die korrekte Angabe des Verwendungszwecks ist unbedingt zu achten.

Bei einem Zahlungsverzug von mehr als 7 Werktagen wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ist mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 01.09.2015 zu verzinsen.

II. Der Streitwert wird wie folgt festgesetzt:

Antrag 1: 600,00 €

Antrag 2: 506,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Festsetzung des *Streitwertes* für die Gerichtsgebühren findet die Beschwerde nach § 68 GKG statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Ist der Streitwertwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist beim
Amtsgericht St. Wendel,
Schorlemerstr. 33, 66606
St. Wendel
in deutscher Sprache einzulegen.

Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt oder schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde kann auch vor der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Mitwirkung eines Rechtsanwalts ist nicht vorgeschrieben.

[REDACTED]
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt [REDACTED]

St. Wendel, 14.09/2015

[REDACTED]
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

